



Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz werden sehr viele Menschen höhere Leistungen als bisher erhalten oder weniger zahlen müssen – das freut auch Irmgard Geisbüsch, Bewohnerin im Altenzentrum St. Wendelinus in Wittlich.

Aus Pflegestufen werden Pflegegrade

Was sich durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz in der Altenhilfe ändert

Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz, das Anfang des Jahres in Kraft getreten ist, werden zum 1. Januar 2017 zwei weitere Neuerungen wirksam: Die Umstellung von Pflegestufen auf Pflegegrade in der Pflegeversicherung und die Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach einem neuen Begutachtungsverfahren. „Miteinander“ erklärt, was das vor allem für die Bewohner unserer Altenzentren bedeutet.

Zum Ende des Jahres ist Schluss mit den altbekannten Pflegestufen, die 1995 mit der Pflegeversicherung eingeführt wurden. Zum 1. Januar 2017 werden die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt. Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden dann automatisch in den jeweiligen Pflegegrad übergeleitet – ohne weiteren Antrag bei der Pflegekasse und ohne weitere Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Versicherten müssen dafür nichts tun. Dies gilt

auch für die Pflegebedürftigen mit sogenannter Pflegestufe 0 – das heißt Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, aber ohne anerkannte Pflegestufe.

Dabei gilt: Niemand, der bereits eingestuft ist, wird durch das neue System schlechter gestellt. Die allermeisten Versicherten erhalten ab 2017

sogar deutlich höhere Leistungen als bisher und müssen weniger zahlen (Bestandsschutz). Mehr noch: In den nächsten Jahren können zusätzlich bis zu 500.000 Menschen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, die – trotz vorhandener Einschränkungen – bislang keine Unterstützung erhalten haben, weil

sie im bisherigen System nicht als pflegebedürftig eingestuft wurden.

Für alle, die ab 2017 bei der Pflegekasse Leistungen aus der Pflegeversicherung oder einen höheren Pflegegrad beantragen, wird ein neues Begutachtungsverfahren genutzt, um die Pflegebedürftigkeit festzustellen. Pflegebedürftigkeit hat sich bislang besonders auf körperliche Einschränkungen bezogen und wurde daher Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen nicht immer gerecht. Künftig wird körperlich, geistig und psychisch bedingte Pflegebedürftigkeit bei dem Begutachtungsverfahren gleichermaßen und umfassender berücksichtigt. Davon profitieren vor allem die rund 1,6 Millionen Menschen mit einer demenziellen Erkrankung. Sie erreichen in der Regel eine deutlich höhere Einstufung als bisher.

Das Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird nach wie vor von dem MDK im Auftrag der Pflegekasse erstellt. Der MDK ist der unabhängige Beratungs- und Gutachterdienst, der die

gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in medizinischen und pflegerischen Fragen unterstützt. Bei der Begutachtung kommt es künftig nicht mehr darauf an festzustellen, wie viele Minuten Hilfebedarf ein Mensch beim Waschen und Anziehen oder bei der Nahrungsaufnahme hat, sondern darauf, wie selbstständig jemand ist.

Selbstständigkeit in sechs Bereichen

Um den Pflegegrad zu bestimmen, betrachtet der Gutachter die Selbstständigkeit bzw. die Fähigkeiten des Pflegebedürftigen in den folgenden sechs Lebensbereichen, die unterschiedlich gewichtet werden:

- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Arbeitslebens und sozialer Kontakte
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Mobilität

Und auch das ist neu: Jeder Antragsteller bekommt das MDK-Gutachten automatisch zugesandt, sofern der Pflegebedürftige dem nicht widerspricht. Zudem müssen Pflegebedürftige künftig für bestimmte Hilfsmittel wie etwa Gehhilfen keinen separaten Antrag mehr stellen, wenn der MDK-Gutachter diese empfiehlt.

Pflegebedingter Eigenanteil

Auch die Bewohner in unseren Altenzentren profitieren von dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz, viele von ihnen werden entlastet. Wenn sie beispielsweise bei zunehmender Pflegebedürftigkeit in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden, erhöht sich der Eigenanteil, den sie aus eigener Tasche bezahlen müssen, künftig nicht mehr. Bislang war es so, dass bei einer Höherstufung die Pflegeversicherung zwar mehr zahlte, der pflegebedingte

Eigenanteil der Bewohner aber ebenfalls stieg. Künftig bezahlen alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 den gleichen Eigenanteil (der sich allerdings zwischen den Altenzentren unterscheidet). Hinzu kommen für die Bewohner Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Auch diese unterscheiden sich von Einrichtung zu Einrichtung. Die Preise für unsere Altenzentren finden Sie übrigens unter www.st-raphael-cab.de/altenhilfe. ■

Hanne Benz

Info

Aus drei mach fünf

Die neuen Pflegegrade orientieren sich am Grad der Selbstständigkeit:

- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Menschen mit körperlichen Einschränkungen werden von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet, beispielsweise von Pflegestufe 1 in Pflegegrad 2. Menschen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alterskompetenz (geistige/psychische Beeinträchtigung, insbesondere demenzielle Erkrankung) gelangen in den übernächsten Pflegegrad, beispielsweise von Pflegestufe 2 in Pflegegrad 4. Die Pflegekassen haben in den letzten Wochen 2016 jedem Pflegebedürftigen schriftlich mitgeteilt, in welchen Pflegegrad er kommt.

Info

Kontakt und Beratung

Für Fragen rund um die Auswirkungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes in unseren Altenzentren stehen Ihnen die Einrichtungsleiter gerne zur Verfügung:

- Ralf Juchem, Bernkastel-Kues, Telefon 0 65 31/5 02-101
- Volker Schröter, Mayen, Telefon 0 26 51/9 81-0
- Manfred Kappes, Wittlich, Telefon 0 65 71/9 28-317

Informationsmaterial zu den Pflegestärkungsgesetzen können Sie über die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit als PDF herunterladen oder kostenlos in gedruckter Form bestellen (www.pflegestaerkungsgesetz.de).

Das Informationsportal des MDK zu der Pflegebegutachtung ab 2017 finden Sie unter www.pflegebegutachtung.de.